

Satzung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e.V.

In der Fassung vom 24. November 2012



Foto: Christoph Kasulke

Verantwortlich:

Naturschutzbund Deutschland (NABU),
Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Landesgeschäftsstelle:
Tübinger Straße 15
70178 Stuttgart

Tel: (07 11) 9 66 72-0
Fax: (07 11) 9 66 72-33
E-Mail: NABU@NABU-BW.de
www.NABU-BW.de

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e.V.“ Er wurde 1899 als Bund für Vogelschutz gegründet. Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist dort im Vereinsregister eingetragen. Das Emblem ist der Weißstorch mit der Abkürzung NABU (siehe Anlage 3). Die Vereinsfarbe ist blau (HKS 44).

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e.V. (Landesverband), ist der umfassende Schutz der Natur und der Umwelt.

(2) Die Aufgaben und Ziele des Landesverbandes sind vor allem:

- a) Förderung ressourcenschonenden, umweltverträglichen Lebens und nachhaltigen Wirtschaftens zum Wohle des Menschen, der evolutionär entwickelten biologischen Vielfalt und der natürlichen Umwelt,
- b) Erhalten, Verbessern und Wiederherstellen der Lebensgrundlagen der frei lebenden Pflanzen- und Tierarten,

- c) Fördern und Durchführen von Forschungsvorhaben im Bereich des Natur- und Umweltschutzes,
- d) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, sowie Verbraucherinformation, im Sinne des Natur- und Umweltschutzes,
- e) Entwicklung umweltethischer Maßstäbe unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes,
- f) Fördern des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, besonders in der Jugendbildung,
- g) Einwirken im Sinne des Verbandszweckes auf die Gesetzgebung, öffentliche Entscheidungsträger sowie gesellschaftlich relevante Gruppen und Organisationen,
- h) Mitwirken bei Planungen, die Belange des Natur- und Umweltschutzes berühren.

Der Landesverband erfüllt seine Ziele und Aufgaben auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.

(3) Der Landesverband ist die im Lande Baden-Württemberg arbeitende Gliederung des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V., Bundesverband. Er anerkennt die Satzung des Bundesverbandes; seine Satzung darf daher nicht im Widerspruch zu der des Bundesverbandes stehen.

(4) Der Landesverband unterhält enge Verbindungen zu Organisationen und Stellen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

(5) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden.

(6) Der Landesverband ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Form der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesverbandes. Die Mitgliedschaft in einer örtlichen NABU-Gruppe begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Kreis- (bzw. Bezirks-), Landes- und Bundesverband.

(2) Es gibt: ordentliche Mitglieder, Kinder-, Jugend- und Familienmitglieder sowie Ehrenmitglieder und korporative Mitglieder.

(3) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen sein, die sich zur Einhaltung der Satzung und zur Zahlung des Beitrages verpflichten.

a) Familienmitglied kann werden, wer mit einem ordentlichen Mitglied verheiratet ist oder in häuslicher Gemeinschaft lebt und/oder deren Kinder bis zum 27. Lebensjahr. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.

b) Kinder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres können eine Kindermitgliedschaft erwerben (Rudi-Rotbein-Mitgliedschaft).

c) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.

(4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung des Bundesverbandes ernannt. Sie sind beitragsfrei und stimmberechtigt.

(5) Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand der zuständigen örtlichen NABU-Gruppe, im Zweifel und bei Einwendungen der Vorstand des Landesverbandes. Er ist

nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der spätestens bis 1. Oktober auf 31. Dezember erklärt werden muss, durch Tod, durch Ausschluss oder durch Auflösung des NABU.

(7) Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhält oder gegen die Ziele des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. verstößt, kann vom Vorstand des Landesverbandes oder vom Präsidium ausgeschlossen werden, nachdem die zuständigen Untergliederungen angehört worden sind. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist ihm unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Empfang des Bescheides Beschwerde einlegen.

Über die Beschwerde gegen eine Ausschlussentscheidung des Landesvorstandes entscheidet das Präsidium; über die Beschwerde gegen eine Ausschlussentscheidung des Präsidiums entscheidet die Bundesvertreterversammlung endgültig. Mit Einleitung des Ausschlussverfahrens kann das zuständige Organ das Ruhen der Mitgliedsrechte des Betroffenen für die

Dauer des Ausschlussverfahrens anordnen und, soweit dies zur Abwehr von Nachteilen für den Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. notwendig erscheint, Sofortvollzug anordnen.

Gegen den Ruhensbeschluss hat der Betroffene das Rechtsmittel der Beschwerde, das binnen zwei Wochen nach Empfang des Bescheides einzulegen ist. Über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landesvorstandes entscheidet das Präsidium; über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Präsidiums entscheidet die Bundesvertreterversammlung endgültig. Eingeleitete Verfahren sind dem Präsidenten zur Kenntnis zu geben.

(8) Nichtzahlung des Beitrags nach vorheriger Mahnung führt automatisch zum Ausschluss. Das nähere regelt der Bundesverband.

§ 4 Gliederung

(1) Der Landesverband fasst die Mitglieder in örtlichen NABU-Gruppen sowie Kreis- und Bezirksverbänden (Untergliederungen) zusammen.

Örtliche NABU-Gruppen können eine oder mehrere Gemeinden umfassen. Neben den örtlichen Gruppen des NABU kann auf der Ebene von Land-

kreisen ein Kreisverband gebildet werden.

Örtliche NABU-Gruppen mehrerer Land- und Stadtkreise können sich darüber hinaus in Bezirksverbänden zusammenschließen.

Gründungen und Änderungen dieser Untergliederungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes.

(2) Die Untergliederungen können die Eigenschaften selbständiger, u. U. rechtsfähiger Vereine haben. Der Name der Untergliederung enthält den vollen Namen des NABU, ebenso wird dessen Emblem übernommen. Der vollständige Name einer Untergliederung lautet: Naturschutzbund Deutschland (NABU), Gruppe/Kreis- bzw. Bezirksverband X; ggf. mit Zusatz e.V. (Kurzform: z. B. NABU-Gruppe X; ggf. mit Zusatz e.V.)

Satzungen und Satzungsänderungen der Untergliederungen bedürfen der Billigung des Vorstandes des Landesverbandes. Sie dürfen nicht im Widerspruch zu der Satzung des Landesverbandes stehen. Für Untergliederungen, die keine rechtsgültige Satzung haben, gilt die als Anlage (1) beigefügte Mustersatzung. Die hiervon betroffenen Untergliederungen sind namentlich in Anlage (2) aufgeführt.

(3) Die Mitglieder der jeweiligen Untergliederung wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei, drei oder vier Jahren einen Vorstand. Dieser kann entweder bestehen mindestens aus

- a) - einer oder einem Vorsitzenden,
- einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- einer KassiererIn oder einem Kassierer
- und ggf. einer Jugend-/ Kindergruppenleiterin oder einem Jugend-/Kindergruppenleiter

oder

- b) drei gleichberechtigten Sprecherinnen und Sprechern, die einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt sind. Die Sprecher wählen aus ihrer Mitte eine KassiererIn oder einen Kassierer sowie eine Kontaktperson der NABU-Gruppe für den Landesverband.

Außerdem sind der Wahlperiode des Vorstandes entsprechend zwei mit der Rechnungsprüfung beauftragte Personen (Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer) durch die Mitgliederversammlung der jeweiligen Untergliederung zu wählen.

Die Aufgaben des Vorstandes einer Untergliederung sind vor allem:

- a) Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben und Vertretung des NABU im Bereich der jeweiligen Untergliederung,
- b) Zusammenarbeit mit anderen, dem Natur- und Umweltschutz dienenden Stellen und Organisationen,
- c) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
- d) jährliche Durchführung mindestens einer Mitgliederversammlung,
- e) Betreuung der örtlichen Jugend-/Kindergruppe,
- f) Betreuung örtlichen NABU-Grundbesitzes,
- g) Abgabe eines schriftlichen Jahres- und Kassenberichtes an den Landesverband bis spätestens 31. März des folgenden Jahres.

(4) Zu den Aufgaben des Vorstandes der örtlichen NABU-Gruppe gehört neben den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Aufgaben auch die Vertretung der Gruppe in der LVV gemäß § 6. Diese ist bei Gruppen mit Vorständen nach § 4 Abs. 3 Satz 2 a) entweder von der oder dem Vorsitzenden wahrzunehmen. Vorsitzende der örtlichen Gruppen können sich durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bei Gruppen mit Vorständen nach § 4 Abs. 3 Satz 2 b) bevollmächtigen die Sprecher vor jeder LVV ein NABU-Mitglied zur Vertretung.

Die Vollmacht zur LVV ist jeweils schriftlich vorzulegen.

(5) Bei der Wahl eines Kreis- oder Bezirksvorstandes hat jede örtliche NABU-Gruppe in der Mitgliederversammlung des Kreis- bzw. Bezirksverbandes eine Stimme.

Zu den Aufgaben des Vorstandes des Kreis- oder Bezirksverbandes gehört neben den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Aufgaben

Regelung der Beziehungen der örtlichen NABU-Gruppen bzw. Kreisverbände untereinander, Mithilfe bei Gründung und Änderung örtlicher NABU-Gruppen, Organisation und Koordination der Natur- und Umweltschutzarbeit auf Kreis- bzw. Bezirksebene.

(6) Untergliederungen können zur Ergänzung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten hauptamtliches Personal einstellen. Vor Einrichtung und/oder Änderung der Stellen muss die schriftliche Zustimmung des Landesvorstandes eingeholt werden.

(7) Jugend- und Kindergruppen sind unselbständige Bestandteile des Landesverbandes und seiner Untergliederungen. Der NAJU-Landesverband kann rechtlich selbständig organisiert werden. Jugendgruppen können

eine eigene Geschäftsordnung haben. Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger in Jugend- und Kindergruppen sind dem jeweiligen NABU-Vorstand hinsichtlich der Arbeit und Finanzen verantwortlich.

Der NAJU-Landesverband liefert bis zum 31. Juli des folgenden Jahres einen schriftlichen Jahres- und Kas- senbericht an den NABU-Landesver- band. Darüber hinaus sind die Vor- schriften für Untergliederungen ent- sprechend anzuwenden, insbesondere § 4 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 Satz 4 und 5, Abs. 6; § 7 Abs. 5.

(8) Bei Auflösung von Untergliede- rungen, die rechtsfähige Vereine sind, fällt deren Aktivvermögen an die nächstübergeordnete rechtsfähige Gliederung des NABU e.V. Bei Auflö- sung nicht rechtsfähiger Untergliede- rungen fällt deren Aktivvermögen an den gemeinnützigen Landesverband. Das durch die Auflösung von Unter- gliederungen erlangte Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke zu verwen- den.

(9) Bei Fusion von Untergliederun- gen fällt deren Aktivvermögen an die neu entstandene gemeinnützige Un- tergliederung. Teilt sich eine örtliche Gruppe gemäß § 4, Abs. 1 in mehrere

Gruppen auf, so beschließt die Mit- gliederversammlung der Ausgangs- gruppe über die Verteilung des Aktiv- vermögens. Beschlüsse zur Fusion oder Teilung von Gruppen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesen- den Stimmberechtigten.

§ 5 Organe

(1) Organe des Landesverbandes sind:

1. die Landesvertreterversammlung
2. der Vorstand.

(2) Die Ausübung von Ämtern ge- schieht ehrenamtlich und ist Mitglie- dern vorbehalten. Die Regelung in Ab- satz 3 und § 9, Absatz 3 a) bleiben hiervon unberührt.

(3) Eine hauptamtliche Tätigkeit der oder des Landesvorsitzenden ist zu- lässig, sofern die Vertreterversamm- lung dem bei der Wahl oder während der Amtsperiode zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt jeweils nur für eine Amtszeit beziehungsweise für die rest- liche Amtszeit.

§ 6 Landesvertreterversammlung

(1) Die LVV ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie findet min- destens einmal jährlich statt und ist von der oder dem Vorsitzenden acht

Wochen zuvor schriftlich mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzu-berufen. Zeit und Ort der LVV be-
stimmt der Vorstand. Änderungsanträge zur vorläufigen Tagesordnung müs-
sen bis fünf Wochen vor der LVV schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Die gegebenenfalls geänderte Tagesordnung und die nicht berücksichtigten Änderungsanträge sind den Untergliederungen mindestens drei Wochen vor der LVV zuzuleiten. Im Übrigen entscheidet die LVV, ob Änderungsanträge zur Tagesordnung be-
handelt werden.

Eine außerordentliche LVV ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der stimmberechtigten örtlichen NABU-
Gruppen einzuberufen.

(2) In der LVV haben örtliche NABU-
Gruppen

bis 100 Mitglieder je 1 Stimme
bis 300 Mitglieder je 2 Stimmen
bis 600 Mitglieder je 3 Stimmen
bis 1.000 Mitglieder je 4 Stimmen
bis 1.500 Mitglieder je 5 Stimmen
bis 2.100 Mitglieder je 6 Stimmen
bis 2.800 Mitglieder je 7 Stimmen
bis 3.600 Mitglieder je 8 Stimmen
bis 4.500 Mitglieder je 9 Stimmen
bis 5.500 Mitglieder je 10 Stimmen.

Für größere Gruppen wird die Staffe-
lung entsprechend fortgeschrieben. Vorstandsmitglieder des NABU- und des NAJU-Landesverbandes sowie Ehrenmitglieder haben je eine Stimme. Sie können nicht gleichzeitig eine örtliche Gruppe vertreten. Die Zahl der Stimmberechtigten des NAJU-Landesvorstandes darf die des NABU-Landesvorstandes (ohne NAJU-
Vertreterin bzw. NAJU-Vertreter) nicht übersteigen.

(3) Die LVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der örtlichen Gruppen vertreten sind. Eine Person kann höchstens zwei Untergliederungen ver-
treten.

(4) Die LVV ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des schriftlichen Jahres- und Kassenberichts,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer,
- e) die Wahl der Delegierten für die Vertreterversammlung des Bundesverbandes,
- f) die Änderung der Satzung,
- g) die Diskussion und Genehmigung des Haushaltsplanes,
- h) die Auflösung des Landesverbandes.

(5) Die Sitzungen der LVV sind für alle Mitglieder des NABU offen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus mindestens sieben und maximal zwölf Vorstandsmitgliedern, nämlich

- a) der oder dem Vorsitzenden
- b) der oder dem 1. und ggf. bis zu zwei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister sowie
- d) drei bis sechs weiteren Mitgliedern.
- e) Der/die Landesjugendsprecher/in ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes. Er/Sie wird von der Mitgliederversammlung der Naturschutzjugend (NAJU) Baden-Württemberg e.V. im Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e.V. gewählt.

(2) Die oder der Vorsitzende und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister werden von der LVV auf die Dauer von 4 Jahren, alle übrigen Mitglieder des Vorstands auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Alle Vorstandsmitglie-

der bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, sofern nicht wenigstens 1/4 der Vorstandsmitglieder diesem Verfahren widerspricht. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der LVV zur Kenntnis vorgelegt wird.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Landesverbandes sowie die Ausführung der von Vertreterversammlungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes gefassten Beschlüsse. Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer übertragen, soweit dies gesetzlich und satzungsmäßig zulässig ist.

Außerdem kann der Vorstand themenbezogen Einzelpersonen (Beraterinnen oder Berater, Beauftragte des Landesverbandes) und/oder Arbeitskreise ehrenamtlich zu seiner Unterstützung berufen.

(5) In besonderen Fällen kann der Vorstand des Landesverbandes Ver-

sammlungen von Untergliederungen (§ 4 Abs. 1) einberufen und leiten.

(6) Die oder der Vorsitzende, die oder der 1. stellvertretende Vorsitzende sowie die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister haben das Alleinvertretungsrecht.

Die übrigen Vorstandsmitglieder können den Verband gemeinsam mit einem alleinvertretungsberechtigten Vorstandsmitglied vertreten.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet eine Nachwahl bei der nächsten LVV statt; sie muß innerhalb von acht Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet.

§ 8 Beirat

(1) Der Vorstand beruft zu seiner Beratung einen Beirat. Zu dessen Mitgliedern gehören die Vorsitzenden der Kreis- bzw. Bezirksverbände oder deren ehrenamtliche Vertretung, der Landesvorstand der NAJU sowie die Leiterinnen und Leiter der Landesverbandseinrichtungen. Der Vorstand des Landesverbandes kann zu den Beratungen weitere Personen einladen.

(2) Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Fragen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben.

§ 9 Finanzwesen

(1) Der Landesverband erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben unter anderem Zuwendungen des Bundesverbandes. Diese bestehen überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen.

Die Untergliederungen erhalten einen von der LVV festzulegenden finanziellen Zuschuss.

(2) Der jährliche Mindestbeitrag der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung des Bundesverbandes festgesetzt und ist jährlich fällig.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jede Tätigkeit im Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e.V., ausgenommen die der Bediensteten, ist ehrenamtlich. Die Regelung im § 5, Absatz 3 bleibt unberührt. Der Landesvorstand und die Vorstände der Untergliederun-

gen können jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen, dass

a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe ersetzt werden können,

b) ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe der steuerfreien Ehrenamtszuschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EStG und der Übungsleiterfreibeträge, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26 EStG, erhalten können.

(4) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister verantwortlich. Sie oder er hat den Kassenbericht gegenüber dem Vorstand und der LVV zu erläutern.

(5) Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei mit der Rechnungsprüfung beauftragte Personen, die auch das Kassenwesen von Untergliederungen prüfen können. Ihre Wahlperiode beträgt zwei Jahre.

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

(1) Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(2) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens 1/3 der abgegebenen gültigen Stimmen gefordert wird. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(3) Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang diejenige Person gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Kann im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen, so entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(4) Das aktive Wahlrecht für Organe des NABU-Bundesverbandes und seiner Untergliederungen haben NABU-Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben; das passive Wahlrecht für Organe des NABU-Bundesver-

bandes und seiner Untergliederungen haben NABU-Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Organmitgliedschaften.

(5) Soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung geregelt, werden Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, bei einmal wiederholter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(6) Die in Sitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter sowie einer oder einem von der Versammlungsleitung ernannten Protokollführerin oder Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll wird den Mitgliedern des entsprechenden Gremiums zugestellt.

(7) Wird einer Amtsinhaberin oder einem Amtsinhaber in einer ordnungsgemäß einberufenen LVV oder Versammlung der Untergliederung mit mehr als der Hälfte der gültig abgege-

benen Stimmen das Vertrauen abgeprochen, so muss sie oder er das Amt niederlegen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Der oder dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(8) Zur Ergänzung der ehrenamtlichen Tätigkeit kann der Landesvorstand im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten hauptamtliches Personal einstellen. Dies ist in der Landesgeschäftsstelle, in NABU-Naturschutzzentren, in den NABU-Instituten für Landschaftsökologie und Naturschutz sowie den Bezirksgeschäftsstellen beschäftigt. Näheres kann durch Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von der LVV beschlossen werden. Hierzu müssen 50% der örtlichen Gruppen anwesend sein und mindestens 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten der Auflösung zustimmen.

(2) Vor der Auflösung ist das Einverständnis des Bundesverbandes einzuholen. Bei der Auflösung bleibt die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder im Bundesverband bestehen. Das Vermögen des aufgelösten Lan-

desverbandes fällt an den gemeinnützigen Bundesverband, der es unmittel-

bar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

ANLAGE 1

Satzung der in Anlage 2 aufgeführten örtlichen NABU-Gruppen des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e.V. (Stand 22. November 2008)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V., Gruppe ...“

Er ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung des Bundesverbandes und § 4 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg. Er anerkennt die Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes Baden-Württemberg. Seine eigene Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Vorgenannten stehen.

2. Er hat seinen Sitz in ...

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck der NABU-Gruppe ist der umfassende Schutz der Natur und der Umwelt.

2. Die Aufgaben und Ziele der NABU-Gruppe sind vor allem:

a) Förderung ressourcenschonenden, umweltverträglichen Lebens und nachhaltigen Wirtschaftens zum Wohle des Menschen, der evolutionär entwickelten biologischen Vielfalt und der natürlichen Umwelt,

b) Erhalten, Verbessern und Wiederherstellen der Lebensgrundlagen der freilebenden Pflanzen- und Tierarten,

c) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, sowie Verbraucherinformation, im Sinne des Natur- und Umweltschutzes,

- d) Entwicklung umweltethischer Maßstäbe unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes,
- e) Fördern des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, besonders in der Jugendbildung,
- f) Einwirken im Sinne des Verbandszweckes auf die Gesetzgebung, öffentliche Entscheidungsträger sowie gesellschaftlich relevante Gruppen und Organisationen,
- g) Mitwirken bei Planungen, die Belange des Natur- und Umweltschutzes berühren.

Die NABU-Gruppe erfüllt ihre Ziele und Aufgaben auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.

3. Die NABU-Gruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Auslagen können in nachgewiesener Höhe erstattet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die NABU-Gruppe betreut und vertritt die Mitglieder des NABU in ihrem Bereich.
2. Über den schriftlich zu stellenden Antrag zur Aufnahme als Mitglied in den NABU entscheidet gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes der Vorstand der NABU-Gruppe oder einer anderen zuständigen Gliederung des Verbandes. Die Form der Mitgliedschaft und die Beitragszahlung richten sich nach den Bestimmungen des Bundesverbandes. Die Mitgliedschaft in der NABU-Gruppe begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Bundes- und Landesverband.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss spätestens am 1. Oktober auf den 31. Dezember

des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand der NABU-Gruppe oder einem anderen Organ des NABU erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das Ausschlussverfahren richtet sich nach den Vorgaben der Satzung des Landesverbandes.

5. Die Haftung der Mitglieder aus Handlung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die persönliche Haftung der oder des für den Verein Handelnden (§ 54 S. 2 BGB) kann vertraglich ausgeschlossen werden.

§ 4 Organe

1. Organe der NABU-Gruppen sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der NABU-Gruppe. Sie findet jährlich einmal statt und ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Vor-

liegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern auch mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie von mindestens 1/3 der von der NABU-Gruppe betreuten Mitglieder verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel von der oder dem Vorsitzenden geleitet.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes und der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen,
- b) die Bestätigung der dem Vorstand der NABU-Gruppe verantwortlichen Jugendsprecherin oder des Jugendsprechers,
- c) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Behandlung von Anträgen,
- e) Satzungsänderungen,

f) die Auflösung der NABU-Gruppe, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstandes.

5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und der Billigung des Vorstandes des Landesverbandes.

7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus der oder dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und der Kassiererin oder dem

Kassierer. Diese genannten Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Alle weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

2. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend.

Im übrigen hat er vor allem folgende Aufgaben:

a) Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben und Vertretung des NABU im Bereich der jeweiligen Untergliederung,

b) Zusammenarbeit mit anderen, dem Natur- und Umweltschutz dienenden Stellen und Organisationen,

c) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,

d) Betreuung der örtlichen Jugend-/Kindergruppe,

e) Betreuung örtlichen NABU-Grundbesitzes,

f) Abgabe eines schriftlichen Jahres- und Kassenberichtes an den Landesverband bis spätestens 31. März des folgenden Jahres,

g) Vertretung der örtlichen NABU-Gruppe in der LVV gemäß § 6 der Landdessatzung.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

4. Besteht in dem von der NABU-Gruppe betreuten Gebiet eine Gruppe der „Naturschutzjugend (NAJU) im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.“, so kann die oder der von der Jugend gewählte Sprecherin oder Sprecher nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ebenfalls Vorstandsmitglied sein.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6. Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.

§ 7 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist die Kassiererin oder der Kassierer verantwortlich.

3. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei mit der Rechnungsprüfung beauftragte Personen. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren zu wählen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung der NABU-Gruppe beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

2. Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesvorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und ihr zugestimmt hat.

3. Die Mitgliedschaft im NABU wird durch die Auflösung der NABU-Gruppe nicht berührt.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der NABU-Gruppe an den gemeinnützigen Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

ANLAGE 2

Örtliche Gruppen des Landesverbandes für die nach § 4 II der Landessatzung die Mustersatzung (Anlage 1) gilt (Stand: 24. November 2012):

Asperg

Eppingen-Elsenz

Lauffen

Lichtenau-Rheinmünster

ANLAGE 3

Vereinseblem:

Der Storch ist schwarz, der NABU-Schriftzug blau (HKS 44) und der Kreisbogen grau (möglichst 60er Raster, 40 % Grauwert) darzustellen.



